



KÖNIG & CIE.

2009

# Identifizierungs- leitfaden

König & Cie.



# Identifizierungsleitfaden des Emissionshauses König & Cie.

für Vermittler von Kommanditbeteiligungen zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (nachfolgend auch „GwG“) unterliegt die König & Cie. Treuhand GmbH (nachfolgend „KCT“) diversen im GwG geregelten Pflichten. Die KCT hat die Erfüllung einiger dieser Pflichten auf die König & Cie. GmbH & Co. KG (nachfolgend „König & Cie.“) übertragen. König & Cie. ist berechtigt, sich dabei der Hilfe zuverlässiger Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c GewO sind, zu bedienen. Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und deren Bekämpfung finden Sie auf der Internetseite von König & Cie. ([www.emissionshaus.com](http://www.emissionshaus.com)).

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern und ggf. wirtschaftlich Berechtigten. Der Leitfaden ist - in seiner jeweils gültigen Fassung - integraler Bestandteil der Vertriebsvereinbarung mit dem jeweiligen Vermittler und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossenen Fonds für Zwecke der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. KCT ist berechtigt, die sich aus diesem Leitfaden ergebenden Befugnisse unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Vermittler auszuüben (§ 328 Abs. 1 BGB).

**Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nach diesem Leitfaden nur durchführen dürfen, wenn und solange:**

- Sie über eine Rahmenvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt.
- Sie rechtmäßig im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO sind.
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung von der KCT regelmäßig durch Stichproben überprüft und positiv festgestellt werden kann.

## Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

### 1. Wer muss identifiziert werden?

Sie müssen immer den Anleger identifizieren. Anleger ist derjenige, der der Kommanditgesellschaft, in der Regel mittelbar über die KCT als Treuhänderin, beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Vertreter (z.B. Eltern eines Minderjährigen, Geschäftsführer einer GmbH, Gesellschafter einer GbR, Bevollmächtigter aufgrund vorgelegter Vollmacht) unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vertretene, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.

Wenn der Anleger nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung eines anderen oder mehrerer anderer handelt, ist dies auf der Beitrittserklärung anzukreuzen und auch der jeweilige wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist jede natürliche Person,

- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht (insbesondere Gesellschafter einer GbR, oHG oder GmbH mit mehr als 25 % der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile oder Begünstigte einer Stiftung, die zu mehr als 25 % von dem verwalteten Vermögen profitieren) oder
- auf deren Veranlassung der Anleger die Geschäftsbeziehung letztlich begründet und dem geschlossenen Fonds beiträgt (z.B. Kommittent, Treugeber).

**Hinweis:** Bei Zweifeln, ob ein Fall des wirtschaftlich Berechtigten vorliegt, haben Sie einen kurzen formlosen Vermerk zu erstellen, auf Grundlage dessen die KCT den Sachverhalt weiter aufklären kann.

## 2. Wann muss identifiziert werden?

Der Anleger und ggf. der wirtschaftlich Berechtigte müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung mit der KCT, also vor Annahme der Beitrittserklärung durch dieselbe, identifiziert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger und ggf. der wirtschaftlich Berechtigte vor jedem Beitritt zu einem weiteren geschlossenen Fonds bzw. jeder Erhöhung einer Beteiligung zu identifizieren, auch dann, wenn er bereits bei einer früheren Gelegenheit identifiziert wurde.

Darüber hinaus müssen Sie den Anleger und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten (erneut) identifizieren, wenn und sobald:

- Zweifel entstehen, ob die im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung erhobenen Angaben zur dessen Identität zutreffend waren oder noch zutreffend sind oder
- Ihnen von der KCT zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten nach dem GwG eine entsprechende Weisung erteilt wird.

**Hinweis:** Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds wird von der KCT nur angenommen, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine von Ihnen gefertigte Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (bei natürlichen Personen) bzw. eines Registerauszuges (bei Gesellschaften) als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

## 3. Wie muss identifiziert werden?

Zur Identifizierung des Anlegers und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten hat der Vermittler dessen Identität festzustellen und diese zu überprüfen. Benutzen Sie zur Identifizierung bitte ausschließlich die jeweilige Beitrittserklärung. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten als auch zur Bestätigung der Identitätsprüfung vor.

### a) Identifizierung von natürlichen Personen

Zur Feststellung der Identität des Anlegers, der eine natürliche Person ist, hat der Vermittler folgende Angaben zu erheben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Handelt der Anleger für Rechnung eines oder mehrerer wirtschaftlich Berechtigter, so sind auch insoweit mindestens der jeweilige Vor- und Nachname sowie die Meldeanschrift in der Beitrittserklärung festzuhalten. Nur soweit es Ihnen in Ansehung des konkreten Geldwäscherisikos geboten erscheint, haben Sie weitere Identifizierungsmerkmale (s.o.) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben.

**Hinweis:** Ist der Anleger oder ggf. der wirtschaftlich Berechtigte nicht in Deutschland ansässig, hat der Vermittler, insbesondere durch Befragung des Anlegers, festzustellen, ob der Betreffende eine sog. politisch exponierte Person ist, d.h. ein wichtiges öffentliches Amt auf nationaler oder regionaler Ebene ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören auch unmittelbare Familienmitglieder eines solchen Funktionärs und Personen, die ihm bekanntermaßen nahe stehen. Bei Zweifeln, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt, haben Sie einen kurzen formlosen Vermerk zu erstellen, auf Grundlage dessen die KCT den Sachverhalt weiter aufklären kann.

Die Überprüfung der Identität des Anlegers, der eine natürliche Person ist, und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten hat grundsätzlich in dessen Anwesenheit durch Sie als Vermittler persönlich zu erfolgen. Gehen Sie dabei bitte immer wie folgt vor:

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger und ggf. vom wirtschaftlich Berechtigten dessen amtlichen (Personal-)Ausweis oder Reisepass (nachfolgend zusammen „Ausweis“) im Original vorlegen. Bitte beachten dabei Sie u.a. folgende Besonderheiten:
  - Ausländische Staatsbürger können anhand eines gültigen Ausweises ihres Heimatstaates identifiziert werden, wenn der Ausweis den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise bzw. des § 4 Abs. 1 des Passgesetzes entspricht und somit mindestens folgende Angaben über seinen Inhaber enthält: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift bzw. Wohnort, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer. Ebenfalls zugelassen sind bestimmte von einer deutschen Behörde ausgestellte Legitimationspapiere (z.B. Passersatzpapiere nach § 4 AufenthV oder Aufenthaltsgenehmigungen nach § 63 AsylverfG).
  - Nicht zur Identitätsprüfung geeignet sind Führerscheine, Studenten- oder Schülerausweise und nichtamtliche Dienstaussweise.
  - Bei einem minderjährigen Anleger, der noch nicht über einen Ausweis verfügt, genügt grundsätzlich die Geburtsurkunde und die Meldebescheinigung zur Identitätsprüfung.
- (2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis im Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- (3) Tragen Sie in der Beitrittserklärung im dafür vorgesehenen Feld des Abschnitts „Legitimationsnachweis“ die Ausweis- bzw. Passnummer ein.
- (4) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie der Vorder- und Rückseite des jeweiligen Ausweises, auf der neben allen erforderlichen Daten auch das Foto, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde deutlich erkennbar sind.
- (5) Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes und der im Ausweis enthaltenen Daten, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist und die in der Beitrittserklärung gemachten Angaben zutreffend sind.
- (6) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Abschnitts „Legitimationsnachweis“ und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.
- (7) Versenden Sie alle Unterlagen (Original der Beitrittserklärung, Kopie des Ausweises) direkt an die im jeweiligen Verkaufsprospekt angegebene Adresse von König & Cie. zur Weiterleitung an die KCT.

Können Sie einen Anleger, der eine natürliche Person ist, oder ggf. den wirtschaftlich Berechtigten ausnahmsweise nicht persönlich identifizieren, da er nicht anwesend ist bzw. im Zeitpunkt der Zeichnung keinen Ausweis bei sich führt, haben Sie dies deutlich auf der Beitrittserklärung zu vermerken und ihn u.a. auf folgende Alternativen der Identitätsprüfung hinzuweisen:

- Postident-Verfahren der Deutschen Post AG (KCT übermittelt dem Anleger und ggf. dem wirtschaftlich Berechtigten ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon sobald sie die unterschriebene Beitrittserklärung erhalten hat; das Postident-Verfahren ist für den Anleger kostenpflichtig. Bitte weisen Sie den Anleger hierauf gesondert hin.)
- Übermittlung einer öffentlich (z.B. durch einen Notar) beglaubigten Kopie des gültigen Ausweises (die für diese Dienstleistung anfallenden Kosten werden von der KCT nicht übernommen. Bitte weisen Sie den Anleger hierauf gesondert hin.).

**Hinweis:** Im Falle der Übermittlung einer öffentlich beglaubigten Kopie muss die erste Überweisung des (anteiligen) Zeichnungsbetrages von einem Bankkonto des Anlegers aus erfolgen, das bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Geldwäscheregime geführt wird. Bitte informieren Sie den Anleger, dass die KCT anderenfalls keine Geschäftsbeziehung zum Anleger unterhalten darf.

#### **b) Identifizierung von juristischen Personen/Gesellschaften**

Zur Feststellung der Identität des Anlegers, der eine juristische Person (z.B. GmbH, AG, e.V.) oder Gesellschaft (z.B. GbR, oHG, KG) ist, hat der Vermittler folgende Angaben zu erheben und in die Beitrittserklärung aufzunehmen:

- Firma oder sonstige Bezeichnung
- Rechtsform und Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift (des Sitzes oder der Hauptniederlassung)
- Namen (Vor- und Nachname) der gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstände, geschäftsführende Gesellschafter)

**Hinweis:** Ist der gesetzliche Vertreter keine natürliche, sondern wiederum eine juristische Person bzw. Gesellschaft (z.B. Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG), sind die vorstehenden Daten auch in Bezug auf diese zu erheben und zu dokumentieren. Bei ausländischen Gesellschaften (z.B. englische Limited oder holländische B.V.) sind diese Daten ebenfalls festzuhalten. Bei Zweifeln haben Sie einen kurzen formlosen Vermerk zu erstellen, auf Grundlage dessen die KCT den Sachverhalt weiter aufklären kann.

Zur Ermittlung des bzw. der hinter der juristischen Person oder Gesellschaft stehenden wirtschaftlich Berechtigten (Regel: Beteiligung von mehr als 25 %) haben Sie darüber hinaus die Eigentums- und Kontrollstruktur des Anlegers, insbesondere durch Befragung des handelnden Vertreters, in Erfahrung zu bringen.

Die Überprüfung der Identität des Anlegers, der eine juristische Person oder Gesellschaft ist, einschließlich der Eigentums- und Kontrollstruktur erfolgt durch die KCT selbst. Indem Sie sich vom handelnden Vertreter des Anlegers eine Kopie des aktuellen Registerauszuges (z.B. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister) und der aktuellen Gesellschafterliste bzw. Gründungsdokumente (z.B. Gesellschaftsvertrag) aushändigen lassen, beschleunigen Sie die Prüfung und den Abschluss des vermittelten Vertrages.

### **4. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten/erfüllen muss?**

#### **a) Zweck der Geschäftsbeziehung**

Der Vermittler hat, insbesondere durch Befragung des Anlegers, Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung (z.B. private Altersvorsorge, Schaffung von Betriebsvermögen) einzuholen und zu dokumentieren, soweit sich dieser nicht bereits zweifelsfrei aus den konkreten Umständen der Zeichnung ergeben.

#### **b) Gefährdungsanalyse**

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten Ermessensspielräume und dürfen auch nicht schematisch „abgearbeitet“ werden. Vielmehr wird verlangt, dass Sie die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das Geldwäscherisiko zu minimieren. Dazu muss eine Gefährdungsanalyse vorgenommen werden, bei der das konkrete Geldwäscherisiko bezogen auf die geschäftsspezifische Situation ermittelt wird. Sollten Sie u.a. in Anbetracht des Anlegers, seiner Rechtsform oder des vermittelten Produktes das konkrete Geldwäscherisiko nicht abschließend einschätzen können, haben Sie einen kurzen formlosen Vermerk zu erstellen, auf Grundlage dessen KCT den Sachverhalt weiter aufklären kann.

#### **c) Weitere Untervermittler**

Sie sind weiter dazu verpflichtet, diesen Leitfaden - in seiner jeweils gültigen Fassung - unverändert zum Gegenstand von Untervertriebsverträgen zu machen, wenn Sie gegenüber König & Cie. zum Einsatz weiterer Untervermittler berechtigt sind. Auch diese Untervermittler dürfen eine Anleger-Identifizierung nur unter den eingangs genannten Voraussetzungen (Untervertriebsvereinbarung, Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO, regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit) durchführen.

#### d) Aktualisierungen

Dieser Leitfaden wird von der KCT in Abstimmung mit König & Cie. aktualisiert, falls dies durch Änderungen des GWG oder seiner Anwendung durch die Behörden oder Gerichte erforderlich wird. Sie sollen darüber per Rundschreiben informiert werden, sind aber dennoch verpflichtet, fortlaufend die aktuelle Fassung des Leitfadens auf der Internetseite von König & Cie. ([www.emissionshaus.com](http://www.emissionshaus.com)) einzusehen.

Sie sind verpflichtet, jede behördliche Änderung Ihrer Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO bzw. deren Rücknahme/Widerruf unverzüglich anzuzeigen.

**Hinweis:** Werden Beitrittserklärungen wegen eines Verstoßes gegen die dem Vermittler in diesem Leitfaden übertragenen Pflichten von der KCT zurückgewiesen, kann der Vermittler hieraus weder Provisions- noch anderweitige Ansprüche herleiten. Wenn der Vermittler die ihm hiermit übertragenen Pflichten wiederholt und trotz entsprechender Abmahnung nicht oder nicht vertragsgerecht erfüllt, kann König & Cie. die Vertriebsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen.

#### 5. Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der KCT (Kontaktdaten auf der Internetseite von König & Cie. ([www.emissionshaus.com](http://www.emissionshaus.com)) hinterlegt) mitzuteilen.

**Hinweis:** Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen. Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten. Bringen Sie sich dabei aber auf keinen Fall selbst in Gefahr.

**Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:**

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht - auf Ihre Nachfrage - keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte der KCT wird Sie über das Ergebnis seiner Prüfung und ggf. die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte er eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

König & Cie. GmbH & Co. KG

Axel-Springer-Platz 3  
20355 Hamburg  
Telefon +49 . 40 . 36 97 57 - 333  
Telefax +49 . 40 . 36 97 57 - 390

[www.emissionshaus.com](http://www.emissionshaus.com)  
[sales@emissionshaus.com](mailto:sales@emissionshaus.com)